

Umsetzung der Qualifizierungsanforderungen an Betreuungskräfte in ambulanten Pflegediensten in Baden-Württemberg

Nachdem am 8. Mai 2024 die **FAQ-Qualifizierungsanforderungen** an ambulante Betreuungskräfte auf Bundesebene vom GKV-SV veröffentlicht wurden, sind nun landesspezifischen Klarstellungen getroffen, die die Umsetzung für Baden-Württemberg regeln.

In der Sitzung der Pflegesatzkommission SGB XI für ambulante pflegerische Versorgung am 17.06.2024 wurde Folgendes vereinbart:

- Von den Qualifizierungsanforderungen sind nur diejenigen betroffen, die bei über 50% ihrer Tätigkeit pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbringen.
- „Pflegerische Betreuungsmaßnahmen“ im Sinne der Richtlinie sind Tätigkeiten mit Inhalten, die im LP 21 des Rahmenvertrags benannt sind. Das LP 22 umfasst organisatorische Tätigkeiten und fällt somit nicht unter die Maßnahmen, für die die Qualifizierung erforderlich ist.
- Die Regelungen zur Qualifizierung gelten nicht für FSJler bzw. Bufdis
- Bezüglich des **Bestandsschutzes** gilt: Für Mitarbeiter/innen, die zum 1. Februar 2024 in einem ambulanten Pflegedienst beschäftigt sind und nachweislich mindestens zwei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre pflegerische Betreuungsmaßnahmen i. S. des § 36 XI in ambulanten Pflegediensten, Tagespflegen oder vollstationären Einrichtungen unter qualifizierter Anleitung einer Fachkraft erbracht haben, gelten die Qualitätsanforderungen nach § 4 Abs. 3 der Betreuungskräfte Richtlinien als erfüllt.

Der **Nachweis** kann z. B. durch Zertifikate und Bescheinigungen über bereits absolvierte Berufsausbildungen, Tätigkeiten und Fortbildungen erbracht werden. Liegen keine Zertifikate oder Bescheinigungen vor, kann die Einrichtung, bei der die Tätigkeit absolviert wurde, einen Nachweis über die erforderliche Beschäftigungszeit ausstellen in der sie bestätigt, dass die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme (gem. § 4 Abs. 3 der Betreuungskräfte Richtlinie) Gegenstand waren.

- Die Fortbildungsverpflichtung aus der Betreuungskräfte-Richtlinie betrifft – sofern sie überhaupt für Pflegedienste gültig ist - ausschließlich Betreuungskräfte, die eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 53b SGB XI absolviert haben.
- Fortbildungen, die im Rahmen der in der Betreuungskräfte Richtlinie formulierten **Fortbildungsverpflichtung** absolviert wurden, können auf Fortbildungsverpflichtungen, die in anderen Leistungsbereichen erbracht werden müssen, angerechnet werden, sofern sie themenspezifisch geeignet sind.
- Die Betreuungskräfte-Richtlinien nach § 53b SGB XI haben in § 5 die **Anrechnung bereits erworbener Qualifikationen** geregelt. Dort heißt es: „Soweit die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 3 vollständig oder jeweils teilweise in einer Berufsausbildung, bei der Berufsausübung oder in Fortbildungsmaßnahmen nachweislich erworben wurden, gelten diese insoweit als erfüllt.“
- Für die in der **Berufsgruppenliste** genannten Qualifikationen, die zur Abrechnung eines Fachkraftpreises berechtigen, gelten die Anforderungen als erfüllt. Ebenso gilt dies für Auszubildende entsprechend ihres Ausbildungsstandes und für Mitarbeitende in der Kategorie „Kräfte ohne spezifische medizinische, pflegerische oder hauswirtschaftliche Qualifikation“ im Bestandsschutz.